

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

200 Planfeststellung; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S. 209–210  
 201 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 210–211

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

200

**Planfeststellung;  
 hier: Öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 23. August 2021  
 25.4-34-03-1/16

Bekanntmachung des Erörterungstermins

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Ringschlusses Südring in Rheda-Wiedenbrück (Stadtteil Wiedenbrück) im Kreis Gütersloh;**

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

- I. In dem oben genannten Planfeststellungsverfahren führt die Bezirksregierung Detmold den Erörterungstermin durch. Der Erörterungstermin findet vorbehaltlich der pandemie-bedingten Entwicklungen statt am:

**Donnerstag und Freitag,  
 den 9. – 10. September 2021,  
 im „Veranstaltungssaal“  
 der Stadthalle Rheda-Wiedenbrück,  
 Hauptstraße 120, 33378 Rheda-Wiedenbrück.**

Beginn ist jeweils um 9.00 Uhr.

- II. In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- III. Folgende Tagesordnung ist im Hinblick auf den Inhalt der Einwendungen vorgesehen:

Donnerstag, 9. September 2021

9.00 – 13.00 Uhr

1. Allgemeine Informationen
2. Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

14.00 – 18.00 Uhr

Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater:

1. Allgemeine Informationen
2. Planrechtfertigung/ Bedarfsnachweis/ Verkehrsuntersuchung
3. Verkehrssicherheit
4. Standortwahl/ Alternativenprüfung
5. Auswirkungen durch Immissionen (u. a. Lärm- und Luftschadstoffe)
6. Sonstige Belange/ Beeinträchtigungen

Freitag, 10. September 2021

9.00 – 13.00 Uhr

Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater:

1. Allgemeine Informationen
2. Landschaftsbild und Naherholung
3. Natur- und Artenschutz (u. a. Wasser)

14.00 – 17.00 Uhr

1. Allgemeine Informationen
2. Erörterung von Einwendungen Privater, die durch eine geplante Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind
3. Schließen des Erörterungstermins

Abweichungen von der Tagesordnung sind bedingt durch den Verlauf der Erörterung möglich.

- IV. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- V. Grundsätzlich ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Jedoch kann die Öffentlichkeit zugelassen werden, wenn kein Beteiligter widerspricht. In Abhängigkeit der

Entwicklungen in der Corona-Pandemie, wird zu Beginn der Erörterung hierüber entschieden. Teilnehmer, die keine Einwendungen erhoben haben, haben ihre Betroffenheit beim Einlass plausibel zu erläutern.

#### VI. Hinweise aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme am Erörterungstermin nur vollständig geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen gestattet ist (3G-Prinzip). Die Testvornahme darf höchstens 48 Stunden zurückliegen. Entsprechende zertifizierte Nachweise (Impfausweis, CovPass-App, Bescheinigung durch Gesundheitsamt oder negativer Testnachweis) sowie Ausweisdokumente werden am Einlass kontrolliert. Eine weitere Ausbreitung des Coronavirus soll so verhindert werden.

Unabhängig davon ist eine Erhebung der Teilnehmer des Erörterungstermins und ihrer Erreichbarkeit mit Blick auf die Corona-Pandemie erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auch die Sitzordnung festgehalten werden.

Um die Organisation des Erörterungstermins mit Blick auf die Corona-Pandemie und die vor diesem Hintergrund geltenden und erforderlichen Schutzvorkehrungen zu erleichtern, werden Betroffene, die am Erörterungstermin teilnehmen wollen, gebeten, dies nach Möglichkeit vorab schriftlich oder per E-Mail der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold (E-Mail-Adresse: [post25@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:post25@bezreg-detmold.nrw.de), Fax: 0 52 31/71 82 25 43) unter Angabe ihrer Betroffenheiten mitzuteilen. Die Teilnahme an der Erörterung ist nicht von dieser Meldung abhängig, würde jedoch die Organisation des Termins erleichtern und damit letztlich auch im Interesse aller helfen, den Ansteckungsschutz zu verbessern.

Jeder Teilnehmer hat die Abstandsregelungen zu beachten und ihm wird ein fester Platz zugewiesen. Innerhalb des Veranstaltungsortes gilt zudem die Maskenpflicht, d. h. es ist mindestens eine medizinische Mund-/Nasenbedeckung zu tragen, die mitzubringen ist.

Bei Bedarf können Testzentren unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/testzentren/>

In Abhängigkeit der am Veranstaltungstag gültigen Vorgaben der Coronaschutzverordnung können sich Veränderungen ergeben.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 209-210

201

#### **Kommunalaufsicht;**

**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

**dem Kreis Warendorf**

- vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke -  
und

**dem Kreis Gütersloh**

- vertreten durch den Landrat Sven-Georg Adenauer -

**zur Einrichtung einer Taxibuslinie auf der  
Relation Greffen (Kolpingstraße) – Beelen (Bahnhof)**

#### **Präambel**

Die Partner dieser Vereinbarung sind die Kreise Warendorf und Gütersloh als Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 3. Dezember 2009 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in

NRW (ÖPNVG) vom 7. März 1995 in der Fassung vom 15. Dezember 2016. Der Kreis Gütersloh hat mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem ÖPNV den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) beauftragt, der die mit dieser Vereinbarung anfallenden Aufgaben übernimmt und Ansprechpartner für den Kreis Warendorf ist.

Die Transdev Ostwestfalen GmbH (TWW) ist nach einem EU-weitem Vergabeverfahren seit 1. Januar 2018 Vertragspartner des Kreises Gütersloh über die Erbringung von Leistungen im ÖPNV im Bereich des Linienbündels „Nordwest“ innerhalb des Kreises Gütersloh. Der Vertrag endet am 31. Juli 2027. Zum Bündel Nordwest gehören u. a. ÖPNV-Leistungen in der Kommune Harsewinkel. Die Stadt Harsewinkel hat mit Betriebsaufnahme den Kreis Gütersloh beauftragt, bei der TWW bedarfsorientierte Linien (TaxiBus) im Ortsverkehr sowie ein Anruf-Sammel-Taxi (AST) innerhalb des Stadtgebietes dazu zu bestellen. Nunmehr hegt die Stadt Harsewinkel den Wunsch, das Angebot mit TaxiBussen auszuweiten und den Bürgern aus Greffen ein Angebot zu finanzieren, mit dem sie den Bahnhof Beelen erreichen. Dort besteht die Möglichkeit, die RB67 („Der Warendorfer“) nach Münster sowie Bielefeld zu erreichen.

Der Kreis Warendorf und der Kreis Gütersloh schließen daher gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### **§ 1 Befugnisübertragung**

(1) Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die Vereinbarungspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zulässigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabewahrnehmung zustehen.

(2) Gegenstand der Verkehre ist das Leistungsangebot aus § 2 und zwar auch soweit sie die Kommunalgrenze – hier in den Kreis Warendorf – überschreiten.

(3) In Bezug auf den in § 1 Absatz 2 genannten Verkehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V. § 42 PBefG, überträgt der Kreis Warendorf sämtliche Aufgaben als Aufgabenträger und damit zusammenhängend die Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Kreis Gütersloh. Die Parteien vereinbaren die Übertragung der Zuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG.

#### **§ 2 Leistungsangebot und Finanzierung**

- 1) Der Kreis Gütersloh richtet auf der Relation Greffen (Kolpingstraße) – Beelen (Bahnhof) ab dem 1. August 2021 eine Taxibuslinie ein. Auf dem Abschnitt besteht zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kein ÖPNV-Angebot, das Fahrplanangebot der neuen Linie 45 gem. Anlage 1 steht in keiner Konkurrenz zu anderen ÖPNV-Angeboten im Kreis Warendorf. Der vorläufige Fahrplan dieser Linie ist als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügt.
- 2) Für die Finanzierung der gegenständlichen Verkehrsleistung wird allein der Kreis Gütersloh aufkommen. Er beauftragt mit der Erbringung der Leistung die TWW, die sich wiederum eines Subunternehmens bedienen kann.

#### **§ 3 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner**

- 1) Der Kreis Gütersloh hat das Recht, Fahrten auf der Linie zu-, um- oder abzubestellen oder als Regelverkehr zu bestellen. Auch kann er die Linie ganz einstellen, der Kreis Gütersloh informiert in diesem Fall den Kreis Warendorf mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Einstellung. Der Erhalt der Linie hängt im Wesentlichen von der Finanzierungsbereitschaft der Stadt Harsewinkel ab, die dem Kreis Gütersloh sämtliche anfallenden

Kosten erstattet.

- 2) Der Kreis Gütersloh verpflichtet sich, Änderungswünsche des Kreises Warendorf zu prüfen, die für ihn ohne finanziellen Mehraufwand sind oder Änderungen an den Anschlussbeziehungen bedeuten.
- 3) Änderungen am Linienweg oder die Einrichtung weiterer Haltestellen sind zuvor mit dem Kreis Warendorf abzustimmen.
- 4) Der Kreis Warendorf ist berechtigt, Änderungen am Fahrplan oder die Einstellung der Linie zu verlangen, wenn die Leistung die Wirtschaftlichkeit anderer Linien im Kreis Warendorf nicht nur unerheblich beeinträchtigt.
- 5) Der Kreis Warendorf ist berechtigt, bei der Neuvergabe des Linienbündels Gütersloh - Nordwest (Betriebsaufnahme 1. August 2027) als Vertragspartner für die Leistung auf seinem Gebiet beteiligt zu werden, sofern die Leistung zu diesem Zeitpunkt noch auf der Linie 45 besteht und der Kreis Gütersloh den Weiterbetrieb der Linie anstrebt.
- 6) Sofern der Kreis Warendorf bestrebt ist, auf die Gestaltung der Linie 45 Einfluss zu nehmen und hierfür einen finanziellen Ausgleich zu zahlen bereit ist, vereinbaren die Aufgabenträger, eine einvernehmliche und rechtssichere Lösung herbeizuführen.
- 7) Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung durch den Kreis Warendorf gem. § 4 Abs. 1 wird der Kreis Gütersloh die Taxibus-Linie spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist einstellen.

#### § 4 Laufzeit und Schlussbestimmung

- 1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann grundsätzlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, jedoch erstmalig zum 31. Dezember 2022. Ausnahmsweise kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, wenn der Betrieb der Linie 45 eingestellt wird. Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 5 GkG anzuzeigen.
- 2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung beider Parteien bleibt unberührt.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Aufgabenträger insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages

nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Aufgabenträger angestrebten Zweck am nächsten kommt.

- 4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Warendorf, den 16. Juli 2021  
Für den Kreis Warendorf

Im Auftrag  
Brigitte Klausmeier

Gütersloh, den 07. Juli 2021  
Für den Kreis Gütersloh

Landrat Sven-Georg Adenauer

#### Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 7. Juli 2021/16. Juli 2021 zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh zur Einrichtung einer Taxibuslinie auf der Relation Greffen (Kolpingstraße) – Beelen (Bahnhof) habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 23. August 2021  
31.01.2.3-003/2021-007

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Auf dem Hövel

---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298